

RS Vwgh 1987/4/28 86/14/0175

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.04.1987

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1972 §18 Abs1 Z1;
EStG 1972 §24 Abs1;
EStG 1972 §24 Abs2;
EStG 1972 §29 Z1;
EStG 1972 §6 Z8;
EStG 1972 §6 Z9;

Rechtssatz

Der Wille der Vertragsparteien, eine Versorgungsrente zu vereinbaren, kann nur durchschlagen, wenn die Rentenvereinbarung in der nach außen in Erscheinung tretenden Form auch tatsächlich eine Versorgungsrente zum Inhalt hat. Keine Versorgungsrente, sondern eine Kaufpreisrente ist jedoch gegeben, wenn im Gesamtbild die Merkmale einer entgeltlichen Veräußerung überwiegen. Hingegen spricht ein Mißverhältnis zwischen dem Wert des übergebenen Vermögens und dem Barwert der übernommenen Rentenverpflichtung unter Bedachtnahme auf die persönlichen Bindungen zwischen Übergeber und Übernehmer für das Vorliegen von Versorgungsrenten. Ein solches Mißverhältnis liegt regelmäßig solange nicht vor, als der Rentenbarwert um nicht mehr als 25 vH vom Unternehmenswert abweicht. In einem solchen Fall ändert auch ein Naheverhältnis zB verwandschaftlicher Art zwischen Veräußerer und Erwerber nichts am Vorliegen einer Kaufpreisrente (Hinweis auf E 5.10.1982, 81/14/0170).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986140175.X01

Im RIS seit

12.12.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>